Preußische Gesetzsammlung

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1939	Nr. 12

Inhalt:

Tag		Seite
26. 6. 39.	Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen	83
30. 6. 39.	Verordnung über die Einführung von Reichsrecht in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen im Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern	84
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	84

(Nr. 14491.) Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen. Vom 26. Juni 1939.

Auf Grund von § 5 Satz 3 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird bestimmt:

§ 1.

Die vom Reich erlassenen Steuergesetze, die zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Verordnungen und die auf dem Gebiete des Finanzausgleichs ergangenen Verordnungen gelten auch über den 30. Juni 1939 hinaus in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen insoweit, als sie vor dem 1. Juli 1939 in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft gesetzt worden sind.

§ 2.

Sind bei der Einführung in den sudetendeutschen Gebieten Vorschriften, die im übrigen Reichsgebiet gelten, geändert oder ergänzt worden, so bleiben die Änderungen oder Ergänzungen in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen bis auf weiteres in Kraft. Die Außerkraftsetzung dieser Änderungen und Ergänzungen wird für die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteile durch Verwaltungsanordnung des Reichsministers der Finanzen geregelt.

§ 3.

Die weitere Einführung des im Deutschen Reich geltenden Reichssteuerrechts wird für die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteile durch Verwaltungsanordnung des Reichsministers der Finanzen geregelt.

Berlin, den 26. Juni 1939.

Der Reichsminister der Finanzen.

In Vertretung:

Reinhardt.

(Nr. 14492.) Verordnung über die Einführung von Reichsrecht in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen im Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern. Vom 30. Juni 1939.

Auf Grund der §§ 5 und 10 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird verordnet:

§ 1.

In den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Gebietsteilen tritt § 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) nicht in Kraft.

§ 2.

Soweit vor dem 15. April 1939 der Aufenthalt, ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder die Geburt in einer der in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Gemeinden die endgültige Fürsorgepflicht ihres Bezirksfürsorgeverbandes oder des Landesfürsorgeverbandes der sudetendeutschen Gebiete begründet hat, tritt ab 15. April 1939 an ihre Stelle der Bezirksfürsorgeverband oder der Landesfürsorgeverband, zu dessen Bereich die Gemeinde seit dem 15. April 1939 gehört.

§ 3.

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann Zweifel über das in den im § 1 genannten Gebietsteilen anzuwendende Recht im Verwaltungsweg entscheiden.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1939.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Pfundtner.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für Reichszwecke in der Gemarkung Blesen, Kreis Schwerin (Warthe)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 22 S. 93, ausgegeben am 3. Juni 1939;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Juni 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Gummiwerke Fulda, Aktiengesellschaft in Fulda, zum Bau eines Lagerhauses und zur Anlage eines Fabrikhofs in Fulda
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 24 S. 130, ausgegeben am 17. Juni 1939;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Juni 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Trier zur Sicherstellung der Wasserversorgung (Gemarkungen Kenn und Longuich)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 25 S. 55, ausgegeben am 24. Juni 1939.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.